

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt bei 13 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen mehrheitlich gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung zur vereinfachten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Änderung betrifft das für das Einzelhandelsgebäude festgesetzte Kerngebiet (MK).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Planungsziele:

- a.) Die nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Kerngebiete (MK) zulässige Obergrenze der Geschößflächenzahl von 3,0 wird in die Textfestsetzungen übernommen.
- b.) Die Flächen für Stellplätze werden nach § 21a (4) Zif. 3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschößfläche nicht angerechnet.